

11/2023

Die Fachzeitschrift
für Anwältinnen
und Anwälte



Lesen Sie das
Anwaltsblatt auch
in der App

Anwalts blatt



Deutscher **Anwalt** Verein

● **AnwaltsPraxis**

Verhandlungs- kultur



● **AnwaltsWissen**

Schwerpunkt
Anwaltsnotariat

● **AnwaltVerein**

DAV fordert
RVG-Erhöhung

AnwaltsPraxis

Porträt

Die Doppelrolle
Elke Spanner, Hamburg 582

Report

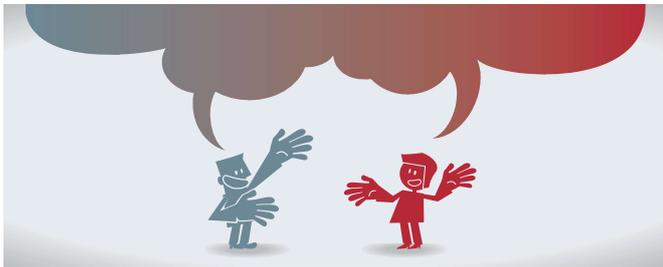
Verhandlungsstrategien
Henning Zander, Hannover 586

Interview

Von den Dieselfahrern zum strukturierten
Parteivortrag
Interview mit Monika Nöhre, Kammergerichtspräsidentin a.D., Berlin 588

Anwälte fragen nach Ethik

Durchsetzungsfähig
Rechtsanwalt Markus Hartung 592



Gastkommentar

Ermittlungen im Dunkeln
Katharina Iskander, FAZ 594

Kommentar

Ausrecherchiert
Rechtsanwalt Tom Braegelmann, Berlin 595

Digital

Softwaregestützte Kollisionsprüfung
Rechtsanwältin Nora Zunker, Berlin 598

Nachrichten 595

Bericht aus Berlin/Brüssel 596

AnwaltsWissen

Notarrecht

Die Rechtsprechung zur Anfechtung der
notariellen Fachprüfung
Rechtsanwalt und Notar Lars Bretschneider, Sulingen 600

Informationspflichten von Rechtsanwälten
und Notaren
Rechtsanwalt Dr. Bernd Lorenz, Hagen 604 

Anwaltsrecht

Die Reform des Betreuungsrechts
Rechtsanwältin Susanne Weber-Käßer, Mannheim 604 

Das Mandat im Seniorenrecht – und wie
Kanzleien davon profitieren
Rechtsanwalt Christian Wagner, Gernsbach 606

Staatliche Vorgaben zur Transport-
verschlüsselung von E-Mails
Rechtsanwalt Prof. Niko Härting, Berlin 611

Anwaltsausbildung

Initiativen zur Ausbildung
Rechtsanwalt und Notar Jan J. Kramer, Oldenburg 613

Reformideen zu Empfangsbekanntnis und
Online-Verfahren
Prof. Dr. Matthias Kilian, Soldan Institut, Köln 616

Bücherschau: Berufsrecht
Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln 618

Haftpflichtfragen

Haftungsquelle bei Prozessvergleichen
nach dem WEG
Syndikusrechtsanwältin Karin Gerauer, Allianz Versicherungs-AG, München 620

Rechtsprechung

Prozessrecht
BGH: Rechtsanwält:innen als Betreuer:innen müssen Schriftsätze per beA einreichen .. 623

Anwaltsrecht
KG Berlin: Entbindung der rechtsanwältlichen Beordnung 623

Anwaltshaftung
BGH: Das beA streikt: Wann ist die Glaubhaftmachung noch rechtzeitig? 624

Anwaltsvergütung
BGH: Faxen bei beA-Streik; OLG: Anwalt muss auf Prozesskostenhilfe hinweisen 624

Notarrecht
BGH: Mit 70 in den Ruhestand – Altersgrenze für Notare rechtmäßig 626



Reformideen zu Empfangsbekennnis und Online-Verfahren

Sichtweise der Anwaltschaft

Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln

In den beiden vorausgegangenen Ausgaben dieser Kolumne hat das Soldan Institut über die Sicht der Anwaltschaft auf Vorschläge zur Reform des Prozessrechts wie die Förderung von Videokonferenztechnik, virtuelle Zeugenvernehmungen, die Strukturierung des Parteivortrags oder die Schaffung eines elektrischen Nachrichtenraums berichtet. In diesem Beitrag präsentiert das Institut die Einschätzung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten zu weiteren Vorschlägen aus der Richterschaft zur Modernisierung des Prozessrechts.

I. Elektronisches Empfangsbekennnis

1. Der Vorschlag der Richterschaft

Einer der rund 30 Vorschläge, die die 2019 etablierte informelle Arbeitsgruppe der Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte und des Bundesgerichtshofs Anfang 2021 unterbreitet hat¹, bezieht sich auf Zustellungen gegen Empfangsbekennnis (eB): Nach § 174 Abs. 3 und 4 ZPO kann an Rechtsanwälte, ein elektronisches Dokument auf einem sicheren Übermittlungsweg nach § 130a Abs. 4 ZPO gegen eB zugestellt werden. Aufgrund der gesetzlich bestimmten aktiven und passiven Nutzungspflicht des beA müssen Rechtsanwältinnen eB auf elektronischem Wege entgegennehmen und gegebenenfalls erteilen. Die Überführung des eB in das Zeitalter des elektronischen Rechtsverkehrs hat allerdings nichts daran geändert, dass bei Erteilung des Empfangsbekennnisses ein voluntatives Element enthält. Der Rechtsanwalt muss mit dem eB seine tatsächliche Kenntnisnahme des zugestellten Schriftstücks bestätigen. Aus Sicht der Richterschaft ist dieses Procedere reformbedürftig, weil es nach Beobachtung der

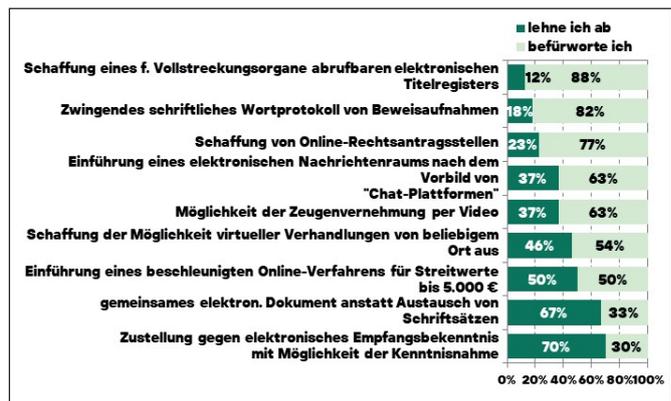


Abb. 1: Bewertung von Vorschlägen zur Reform des Zivilprozesses aus anwaltlicher Sicht – Gesamtbetrachtung

Arbeitsgruppe „zu teilweise katastrophalen Rücklaufquoten“ beim elektronischen Empfangsbekennnis komme.² Für die Richterschaft liegt die Lösung in einem Paradigmenwechsel, den der elektronische Rechtsverkehr ohnehin nahelege: Maßgeblich für den Zugang soll nicht mehr die Kenntnisnahme eines Schriftstücks durch den Rechtsanwalt sein, sondern bereits der Eingang im beA. Als Alternative wird vorgeschlagen, am Erfordernis der Kenntnisnahme durch den Empfänger zwar grundsätzlich festzuhalten, bei unterbliebener Erteilung des Empfangsbekennnisses angelehnt an § 270 S. 2 ZPO oder § 41 Abs. 2 S. 2 VwVfG nach Ablauf von zwei oder drei Tagen mit einer Zustellungsfiktion zu arbeiten.

2. Die Sichtweise der Anwaltschaft: Empirischer Befund

Im Rahmen des Berufsrechtsbarometers 2021 sind die an der Studie teilnehmenden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zu ihrer Meinung zum Vorschlag der Richterschaft zur Fortentwicklung des elektronischen Empfangsbekennnisses befragt worden. Es zeigte sich, dass im Gesamtbild aller Reformideen die Reformüberlegungen zu Zustellungen gegen Empfangsbekennnis auf den größten Widerstand in der Anwaltschaft stößt. Die Einholung eines Meinungsbildes wurde hierbei auf eine der diskutierten zukünftigen Varianten zugespitzt. Gebeten wurde um Mitteilung der Zustimmung zum oder Ablehnung des Vorschlags, dass de lege ferenda eine Zustellung gegen elektronisches Empfangsbekennnis nicht mehr mit tatsächlicher Kenntnisnahme angenommen wird, sondern bereits mit der Möglichkeit der Kenntnisnahme, jedenfalls aber nach Ablauf einer Frist von maximal einer Woche. Dieser Vorschlag stößt auf 63 Prozent Ablehnung. 27 Prozent befürworten ihn, 10 Prozent haben keine Meinung zu dieser Frage. Lässt man die Unentschiedenen außer Betracht, teilen sich Befürworter und Gegner im Verhältnis 70 Prozent zu 30 Prozent auf. Die Einführung einer Zustellungsfiktion wird von den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten offensichtlich als ein besonders nachhaltiger Eingriff in ihre anwaltliche Unabhängigkeit gesehen.

¹ Abrufbar unter: https://www.justiz.bayern.de/media/images/behoerden-und-gerichte/oberlandesgerichte/nuernberg/diskussionspapier_ag_modernisierung.pdf

² Arbeitsgruppe, aaO, S. 19 f.

Nicht überraschend ist, dass bei der Idee einer Verknüpfung des elektronischen Empfangsbekennnisses mit einer Zustellfiktion die demographischen Einflüsse auf das Meinungsbild eher gering ausfallen, da die Ablehnung der Pläne in der Anwaltschaft ausgeprägt ist: Der Vorschlag findet allein bei Rechtsanwälten aus internationalen Kanzleien eine (leichte) Mehrheit von 52 Prozent. In allen anderen Kanzleitypen lehnen Rechtsanwälte zu mindestens zwei Dritteln die Idee ab. Das Alter, das bei vielen anderen Reformthemen bestimmenden Einfluss auf ihre Bewertung ausübt, spielt beim Thema „eB“ keine große Rolle: Ähnlich wie beim strukturierten Parteivortrag sind jüngere Rechtsanwälte zwar nicht ganz so ausgeprägt, aber doch deutlich ablehnend in der Unterstützung der Vorschläge aus der Richterschaft.

II. Online-Zivilverfahren

1. Der Vorschlag der Richterschaft

Ein weiterer Reformvorschlag zielt auf die Schaffung eines beschleunigten Online-Zivilverfahrens für geringwertige Streitigkeiten mit einem Gegenstandswert von bis zu 5.000 Euro. Formuliert wurde der Vorschlag erstmals 2018 durch die Justizministerkonferenz, die eine Untersuchung anregte, ob im Hinblick auf die rückläufigen Eingangszahlen in den Zivilverfahren insbesondere für den Bereich von geringfügigen Forderungen ein neues und kostengünstiges Online-Verfahren entwickelt werden sollte. Dabei soll es sich um ein bei bestimmten Gerichten konzentriertes Verfahren mit intelligenten Eingabe- und Abfragesystemen handeln, das in der Regel vollständig im Wege elektronischer Kommunikation geführt wird. Die Teilnahme am beschleunigten Online-Verfahren soll für Kläger freiwillig sein, während für Unternehmen auf der Beklagenseite ein Nutzungszwang bestehen soll.

2. Die Sichtweise der Anwaltschaft: Empirischer Befund

In der Frage der Einführung eines beschleunigten Online-Streitverfahrens zeigt sich – unter Ausklammerung jener zwölf Prozent Berufsträger, die keine Meinung zu dieser Frage haben – eine exakt gespaltene Anwaltschaft: 44 Prozent befürworten solchen Verfahren, 44 Prozent lehnen sie ab.

Den größten Einfluss auf die Bewertung der Reformpläne hat das Alter: Die Zustimmung zu den Reformideen findet bei jüngeren deutlich größere Zustimmung als bei älteren Berufsträgern. Der Anteil der die vorgeschlagenen Änderungen Befürwortenden liegt bei den jüngsten Befragten 38 Prozentpunkte höher als bei den ältesten Befragten. Gegen die naheliegende Annahme, dass altersbedingte Affinität oder Abneigung gegenüber Digitalem ein zentraler Grund ist, spricht, dass altersbedingte Unterschiede bei den Themen reformiertes elektronisches Empfangsbekennnis oder strukturierter Parteivortrag (hierzu AnwBl. 2023, 548) deutlich geringer ausfallen, hier sind junge und alte Rechtsanwälte in ihrer Ablehnung weitgehend vereint. Die Gründe dürften also komplexer sein. Ein Erklärungsansatz wird das stärkere Vertrauen von Digital Natives sein, dass die Lösung beliebiger Lebensprobleme auch mit Verzicht auf persönliche Interaktion möglich ist, also etwa auch die Durchführung kompletter Gerichtsverfahren – Konzepte, mit denen sich beruflich durch eine früher noch deutlich ausgeprägtere forensische Tätigkeit sozialisierte Berufsträger schwerer tun dürften als jüngere Kollegen, die auch privat ihr Leben umfassend virtuell organisieren.

Einfluss auf das Meinungsbild zu den aktuellen Reformvorhaben hat auch das Mandantenportfolio eines Rechtsanwalts: Wer vor allem oder ausschließlich Verbraucher betreut, bewertet die Reformvorschläge zurückhaltender als ein Berufskollege, der primär oder exklusiv mit Unternehmern als Mandanten zu tun hat. Der Anteil der Rechtsanwälte, die ausschließlich Verbraucher betreuen und die Vorschläge ablehnen, liegt 43 Prozentpunkte über dem Anteil der Ablehnung bei Rechtsanwälten, die ausschließlich Unternehmer als Mandanten haben. Da geringwertige Streitigkeiten auf Klägerseite überproportional Verbraucher betreffen, für die zur Befriedung einer Rechtsstreitigkeit ein „vollwertiges“ Gerichtsverfahren und der „day in court“ häufig von einer gewissen Wichtigkeit sind, während Unternehmern eher an schneller Rechtsklarheit und geringem Aufwand gelegen sein dürfte, ist es durchaus erwartungsgemäß, dass „Verbraucheranwälte“ die Pläne deutlich skeptischer sehen als „Unternehmeranwälte“:

III. Gesamtfazit

Insgesamt haben die drei Teilbeiträge zur Modernisierung des Zivilprozesses in dieser Kolumne gezeigt, dass die Anwaltschaft eine sehr ausdifferenzierte Unterstützung für die Pläne der Richterschaft an den Tag legt: Während sich bei einigen Themen wie etwa dem strukturierten Parteivortrag oder der Fortentwicklung des eB eine breite Ablehnungsfront aufbaut, die auch nur in geringem Maße von demographischen Faktoren beeinflusst wird und deshalb vor allem in einem Störgefühl begründet sein dürfte, dass mit den geplanten Änderungen an Grundfesten des Selbstverständnisses anwaltlicher Arbeit gerüttelt wird, sind andere Vorschläge wie Online-Rechtsantragstellen oder zwingende Wortprotokolle aus Sicht der Anwaltschaft vergleichsweise unproblematisch und finden breite Unterstützung. Bei einer weiteren Gruppe von Vorschlägen erklärt sich ein eher gespaltenes Meinungsbild insbesondere über zwei Faktoren: Zum einen das Alter der Betroffenen – jüngere Rechtsanwälte zeigen sich bei vielen Reformvorschlägen, die zu einer stärkeren Virtualisierung der Berufstätigkeit führen wird, aufgeschlossener als ältere Berufsträger, deren berufliche Sozialisation nicht im digitalen Zeitalter erfolgt ist. Zum anderen spielt eine merkbare Rolle die Mandantenstruktur der Befragten: Wer ganz oder fast ausschließlich Verbraucher mit deren spezifischen Bedürfnissen und Erwartungen an das Rechtssystem betreut, ist bei vielen Reformvorschlägen, die in gewisser Weise zu einer Entpersonalisierung von Rechtsverfolgung führen werden, weniger enthusiastisch als ein Berufskollege, der vor allem unternehmerische Mandanten im Geschäftsportfolio hat, die als regelmäßiger Nutzer von Konfliktlösungsmechanismen, als „repeat player“, abweichende Präferenzen haben und die auf das ein oder andere überkommene Element des Prozessrechts im Interesse einer zügigen Konfliktlösung bereit sind zu verzichten.



Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln

Der Autor ist Direktor des Soldan Instituts sowie des Instituts für Anwaltsrecht der Universität zu Köln. Er lehrt und forscht an der Universität zu Köln.

Leserreaktion an anwaltsblatt@anwaltverein.de